Verlagsort Breslau

Amtliche Mitteilungen

des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Herausgegeben von dem Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, Breslau 5, Schweidnitzer Stadtgraben 16. * Fernruf 241 54. Zweigstelle Gleiwitz, Schlageterstr. 2 * Fernruf 4772. Erscheint am 5., 15. u. 25. jed. Mts. * Bestellungen durch die Post oder beim Verlag. * Bezugspreis beträgt monatl. 60 Pfg. einschl. 6 Pfg. Postzustellgebühr

Für den Inhalt verantwortlich: Gerichtsassessor Hans Tornow, Breslau 5, Schweidnitzer Stadtgraben 16
Druck und Verlag: NS.-Druckerei, Gauverlag-NS.-Schlesien, Breslau 2, Flurstr. 4. Tel. 525 51, 525 55, Hausanschluß 83. Postscheck Breslau Nr. 466 60

Abdruck nur unter Quellenangabe gestattet

2. Jahrgang | Nr. 10 | 5. April 1936

Inhalt

II. Bekanntmachung von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit — Seite

37. Ergänzung und Berichtigung der Tarifordnung betr. Abänderung der Lohngebietseinteilung der als Tarifordnungen weitergeltenden Bezirkstarifverträge für das Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe für Nieder- und Oberschlesien vom 18. April bzw. 11. April 1933 und der dazu ergangenen Abänderungen vom 4. Dezember 1935. Vom 20. März 1936 . . . . . II 105

38. Tarifordnung für die Süßwarenindustrie im Deutschen Reich vom 7. März 1936 . II 106

39. Berichtigung der Tarifordnung für die deutsche Hohlglasindustrie vom 24. Februar 1936. Vom 13. März 1936 . . . . II 111

40. Tarifordnung für die in Bädern beschäftigten Musiker (Kurkapellen) vom 6. März 1936 . . . . . II 111

41. Tarifordnung für die deutsche Schuhindustrie vom 17. März 1936 . . . . . II 113

IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse

17. Aufhebung der Anordnung betreffend die Abstimmung über die Listen der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter. Vom 31. März 1936 . . . . . IV 120

18. Gesetz über die Verlängerung der Amtsdauer der Vertrauensräte. Vom 31. März 1936 . . . . . IV 120

II. Bekanntmachung von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

37. Ergänzung und Berichtigung der Tarifordnung betr. Abänderung der Lohngebietseinteilung der als Tarifordnungen weitergeltenden Bezirkstarifverträge für das Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe für Nieder- und Oberschlesien vom 18. April bzw. 11. April 1933 und der dazu ergangenen Abänderungen vom 4. Dezember 1935. Vom 20. März 1936

Tarifregister Nr. 90 5

Reichsarbeitsblatt Nr. 10 vom 5. April 1936

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Breslau, den 20. März 1936

Auf Grund des § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 — RGBl. I S. 45 — erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

Ergänzung und Berichtigung der Tarifordnung betr. Abänderung der Lohngebietseinteilung der als Tarifordnungen weitergeltenden Bezirkstarifverträge für das Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe für Nieder- und Oberschlesien vom 18. April bzw. 11. April 1933 und der dazu ergangenen Abänderungen vom 4. Dezember 1935*).

I

Berichtigung

In § 3 I Ziff. 3 tritt an die Stelle des Wortes: „Tiefbauarbeiterlohn" das Wort: „Bauhilfsarbeiterlohn".

*) Vergleiche: „Amtliche Mitteilungen" Nr. 6 vom 25. Februar 1936, Seite 59.

Die Vorschriften jeder Tarifordnung und jeder Betriebsordnung sind Mindestbedingungen für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. Der Führer des Betriebes hat die sittliche Pflicht, die Tarifordnung oder die Betriebsordnung nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Lage durch einzelvertragliche Abmachungen je nach Leistung des einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes zu ergänzen.

II

Ergänzung

(1) In § 2 I wird folgende Ziffer 5 eingesetzt:

„geübte Bauhilfsarbeiter über 17 Jahre erhalten in der untersten Ortsklasse . . . . . 0,27 RM.
geübte Bauhilfsarbeiter über 16 Jahre erhalten in der untersten Ortsklasse . . 0,18 RM."

(2) In § 2 II wird folgende Ziffer 3 eingesetzt:

Die Ortsklasse I umfaßt:

Das Industriegebiet mit den Stadtkreisen Beuthen, Gleiwitz und Hindenburg, von den Landkreisen Beuthen-Tarnowitz und Gleiwitz diejenigen Gebiete, die umschlossen werden von den Gemarkungsgrenzen Stroppendorf, Alt Gleiwitz, Laband-Niepaschütz, Böhmswalde, Peiskretscham, Bachweiler, Gutenquell, Wohlingen, Kaminietz, Broslawitz-Kempczowitz und Ptakowitz einschließlich der Gemarkungen der angeführten Gemeinden.

Die Ortsklasse III umfaßt:

den von den Landkreisen Gleiwitz und Beuthen-Tarnowitz verbleibenden Teil, soweit das Gebiet nicht zur Ortsklasse I gehört, sowie die Kreise Oppeln-Land, Neisse-Land, Cosel, Ratibor-Land, Groß Strehlitz, Neustadt.

III

Die Tarifordnung tritt am 1. April 1936 in Kraft.

Walter Schuhmann

---

38. Tarifordnung für die Süßwarenindustrie im Deutschen Reich vom 7. März 1936

Tarifregister Nr. 1393

Reichsarbeitsblatt Nr. 9 vom 25. 3. 1936, S. VI 230

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg als Sondertreuhänder für die Süßwarenindustrie

Berlin, den 7. März 1936

Tarifordnung für die Süßwarenindustrie im Deutschen Reich. Vom 7. März 1936

Als vom Herrn Reichs- und Preußischen Arbeitsminister bestellter Sondertreuhänder erlasse ich auf Grund der §§ 32 Abs. 2 und 33 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) nach Beratung im Sachverständigenausschuß folgende Tarifordnung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Tarifordnung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Tarifordnung regelt die Arbeitsverhältnisse der gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder aller Betriebe, die nachstehende Waren oder ihrer Art nach verwandte Waren herstellen, sofern sie nicht als Handwerksbetriebe angesehen werden, insbesondere in der Handwerksrolle eingetragen sind oder einer Zwangsinnung angehören.

1. Kakaokerne, Kakaobruch, Kakaomasse, Kakaoabfall und -schalen, Kakaobutter, Kakaopulver rein und mit Zusätzen, Schokolade rein und mit Zusätzen in fester, flüssiger und pulverisierter Form, Pralinen massiv und gefüllt; Fettglasurmassen.
2. Bonbon massiv und gefüllt, Drops, Hart- und Weichkaramellen, Dragees, Konservekonfekt, Fondants, Komprimate, Kokosflocken, Agar-Agar-Waren, Fruchtpasten und Fruchtgeleewaren, kandierte Früchte (soweit sie als Süßwaren anzusehen sind), Schaumzuckerwaren, Gelatine- und Gummizuckerwaren, Fondantmassen, Marzipan- und Persipan-Rohmassen, Nougatmassen, Nußmassen und die daraus hergestellten Waren; Hack- und Hobelfabrikate aus Mandeln, Nuß-, Erdnuß-, Aprikosen-, Pfirsich- und ähnlichen Kernen; gebrannte Mandeln und Nüsse, Krokant, türkischer Honig und orientalischer Nougat, Lakritzwaren, Konfekte, Brausewürfel, Kunsthonig, Speiseeis, Speisekonserven und Speiseeispulver.
3. Hart- und Weichkeks, Biskuits und Waffeln, Zwieback, Delikateßbrezeln, Oblaten, Lebkuchen und Honigkuchen, Matze, Knäcke- und Hartbrot.

§ 3

Einstellung und Kündigung

1. Bei Einstellung von Gefolgschaftsmitgliedern kann eine Probezeit von längstens 4 wöchentlicher Dauer vereinbart werden. Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist 1 Tag zum Schluß des Arbeitstages. Wird das Arbeitsverhältnis über diesen Zeitpunkt fortgesetzt, so gilt eine Kündigungsfrist von 14 Tagen. Die Kündigungsfrist verlängert sich nach 5jähriger Betriebszugehörigkeit auf 4 Wochen zum Monatsende, nach 10jähriger Betriebszugehörigkeit auf 8 Wochen. Für die Berechnung der Betriebszugehörigkeit gilt § 12 Ziffer 7 entsprechend.

2. In Saisonbetrieben ist für die Kündigungen zum Saisonschluß der Saisonschluß von dem Führer des Betriebes — soweit ein Vertrauensrat besteht, nach Beratung in diesem — festzulegen. Zu diesem Zeitpunkt ist den Saisonarbeitern mit einer Kündigungsfrist von 6 Werktagen zu kündigen. Wird über diesen Zeitpunkt hinaus das Arbeitsverhältnis fortgesetzt, so gilt für diese Gefolgschaftsmitglieder eine eintägige Kündigung für beide Teile.

§ 4

Arbeitszeit

1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt grundsätzlich 48 Stunden ausschließlich der Pausen.

2. Die Arbeitszeit der Wächter und Pförtner darf bis zu 54 Stunden in der Woche ausgedehnt werden. Jeder Wächter und Pförtner hat wöchentlich Anspruch auf einen freien Tag. Mindestens jeder vierte freie Tag muß ein Sonntag sein.

3. Die Arbeitszeit der Kraftfahrer, Kutscher und Beifahrer darf einschließlich der Vorbereitungszeit und der Arbeitsbereitschaft ausschließlich der Pausen bis zu 60 Stunden in der Woche ausgedehnt werden.

4. In besonders dringenden Fällen darf Mehrarbeit bis zu 12 Stunden wöchentlich angeordnet werden.

5. Kurzarbeit darf vom Führer des Betriebes — soweit ein Vertrauensrat besteht, nach Beratung in diesem — unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Tagen angeordnet werden. Für diesen Fall finden die Kündigungsfristen des § 3 keine Anwendung.

§ 5

Vergütung für Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit

1. Jede über die 48. (§ 4 Ziffer 1) bzw. 54. (§ 4 Ziffer 2) bzw. 60. Wochenstunde (§ 4 Ziffer 3) hinausgehende Mehrarbeitsstunde ist mit einem Zuschlag von 20 v. H. zum Stundenlohn (Stundenlohn = 1/48 Wochenlohn) zu vergüten. Dieser Zuschlag entfällt, wenn durch früheren Arbeitsschluß an Sonnabenden und Vorfeiertagen, durch Werkfeiertage, unvermeidliche Betriebsstörungen oder sonstige unabhängig vom Willen der Betroffenen eintretende Ereignisse sich ergebender Ausfall von Arbeitsstunden durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder der folgenden Woche ausgeglichen wird.

2. Für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit ist ein Zuschlag von 50 v. H. zu zahlen. Als Nachtarbeit gilt die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr. Diese Bestimmung findet auf regelmäßige Schichtarbeit keine Anwendung.

3. Für Mehrarbeit, die an Sonn- und Feiertagen geleistet wird, ist außer dem Zuschlag gemäß Ziffer 1 ein weiterer Zuschlag von 20 v. H. vom Grundlohn zu zahlen.

§ 6

Schichtarbeit

1. Für die regelmäßige Schichtarbeit an Sonn- und Feiertagen ist ein Zuschlag von 20 v. H., für regelmäßige Schichtarbeit während der Nachtzeit ein Zuschlag von 10 v. H. zu zahlen.

2. Ein Anspruch auf diese Zuschläge entfällt, wenn eine unvermeidliche Betriebsstörung die Verlegung der Schicht erforderlich macht.

§ 7

Lohnzahlung

1. Die Lohnzahlung erfolgt wöchentlich. Der Lohnzahltag darf nicht nach dem 4. Tage der abgeschlossenen Lohnwoche liegen. Ist der Lohnzahltag ein Feiertag, so hat die Lohnzahlung am vorhergehenden Werktage zu erfolgen.

2. Die Lohnzahlung hat anschließend an die Arbeitszeit zu erfolgen. Verzögert sich die Auszahlung des Lohnes über ½ Stunde nach Arbeitsschluß, so ist jede angefangene Stunde als Arbeitsstunde voll zu bezahlen.

3. Jedem Gefolgschaftsmitglied ist eine schriftliche Lohnabrechnung auszuhändigen.

§ 8

Lohngruppen

Bezüglich der Arbeitsleistung sind die Gefolgschaftsmitglieder in nachstehende Lohngruppen einzugliedern:

A. Facharbeiter mit vollendeter Lehrzeit

Hierunter fallen:

a) Schokoladenarbeiter, Laboranten, Pralinen- und Dessertherstellen, Bonbonkocher, Drageearbeiter, Kaffee- und Kakaoröster, Konditoren und Bäcker, soweit sie eine ordnungsmäßige Lehrzeit nachweisen können.

b) Schlosser, Elektromonteure, Maschinenbauer, Klempner, Maurer, Drucker, Setzer, Schweizerdegen und andere Handwerker, soweit sie eine ordnungsmäßige Lehrzeit nachweisen können.

c) Als Facharbeiter mit vollendeter Lehrzeit sind außerdem die Gefolgschaftsleute zu entlohnen, die bisher als Facharbeiter entlohnt wurden.

d) Unter Gruppe A fallen Bäcker und Konditoren nicht, soweit sie als Hilfsarbeiter beschäftigt werden.

B. Angelernte Fachkräfte

Hierunter fallen:

a) Gefolgschaftsmitglieder, die 4 Jahre lang in ihrem Beruf gearbeitet haben und imstande sind, Hilfskräfte anzulernen und die Tätigkeit eines Facharbeiters mit vollendeter Lehrzeit selbständig auszuüben.

b) Gefolgschaftsmitglieder, die Maschinenanlagen, wie Kakao-Pulverisierungsanlagen, Kakaopressen, Eintafelanlagen, Walzwerke sowie Kakaoröster, Waffelbackmaschinen und -anlagen, Dauerbackwarenöfen unter eigener Verantwortung ständig bedienen.

c) Heizer, Maschinisten, Schofföre, Kutscher, Kartonagenarbeiter.

C. Hilfsarbeiter

D. Arbeiterinnen
(soweit sie nicht unter Gruppe A und B fallen).

E. Lehrlinge

§ 9

Ortsklassenverzeichnis

Die Einreihung der einzelnen Orte in die entsprechende Ortsklasse ergibt sich aus dem Ortsklassenverzeichnis, welches als Bestandteil dieser Tarifordnung in der Anlage beigefügt ist.

§ 10

Löhne

Es werden folgende Mindestlöhne festgesetzt:

	Ortsklassen						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Lohngruppe A							
Ueber 23 Jahre .	63,5	66	67	68,5	71	72	73,5
20 bis 23 „ .	57,5	59,5	60,5	62	64,5	65	66,5
Unter 20 Jahren	49	50,5	51,5	52,5	54,5	55,5	56,5
Lohngruppe B							
Ueber 23 Jahre .	59	61	62,5	64	66	67	68,5
20 bis 23 „ .	53,5	55	56	57,5	60	60,5	62
Unter 20 Jahren	44	45,5	46,5	47	49	50	51
Lohngruppe C							
Ueber 23 Jahre .	55	56,5	57,5	59	61	62	63,5
20 bis 23 „ .	49,5	51	52	53	55	56	57
18 bis 20 „ .	39	40,5	41	42	43,5	44	45
Unter 18 Jahren	30,5	32	32,5	33	34,5	35	35,5
Lohngruppe D							
Ab 20 Jahren . .	35,5	37	37,5	38,5	40	40,5	41
Von 19 „ . .	30	31	31,5	32,5	33,5	34	35
„ 18 „ . .	27,5	28	29	29,5	30,5	31	32
„ 17 „ . .	25	25,5	26	26,5	27	28	28,5
Unter 17 Jahren	22	22,5	23	24	24	25	25,5

Betrifft: Bezugsgeld für die Amtlichen Mitteilungen

Unsere Rechnung über den ersten Bezugsmonat wird häufig mit dem Bemerken zurückgereicht, daß der Betrag bereits an die Post gezahlt worden sei. Dies ist ein Irrtum, denn die Post zieht den Betrag im voraus ein. Da wir nur monatlich bei der Post einweisen können, muß der Betrag für die von uns direkt gelieferten Nummern ordnungsmäßig an uns abgeführt werden.

NS-Druckerei

	Ortsklassen						
	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV
Lohngruppe A							
Ueber 23 Jahre .	75	77,5	80	81,5	83	84,5	86
20 bis 23 „ .	68	70	72,5	73,5	75	76,5	78
Unter 20 Jahren	57,5	59,5	61,5	62,5	63,5	65	66
Lohngruppe B							
Ueber 23 Jahre .	70	72	74	76	77,5	79	80
20 bis 23 „ .	63	65	67	68	70	71	72,5
Unter 20 Jahren	52	53,5	55	56	57,5	58,5	59
Lohngruppe C							
Ueber 23 Jahre .	65	66,5	69	70	71,5	73	74,5
20 bis 23 „ .	58,5	60	62	63	64,5	65,5	67
18 bis 20 „ .	46	47,5	49	50	51	52	52,5
Unter 18 Jahren	36,5	37,5	38,5	39,5	40	41	41,5
Lohngruppe D							
Ab 20 Jahren . .	42	43,5	45	45,5	46,5	47,5	48,5
Von 19 „ . .	35,5	36,5	38	38,5	39,5	40	41
„ 18 „ . .	32,5	33	34,5	35	36	36,5	37
„ 17 „ . .	29	30	31	31,5	32	33	33,5
Unter 17 Jahren	26	27	27,5	28	28,5	29	30

Arbeiterinnen, die unter die Lohngruppe A oder B fallen, erhalten den Lohn dieser Lohngruppe abzüglich 20 v. H.

Lehrlinge erhalten

im 1. Lehrjahr . . . . . 50 v. H.
„ 2. „ . . . . . 75 „
„ 3. „ . . . . . 100 „

des Lohnes der Lohngruppe C.

§ 11

Akkordarbeit

1. Akkordarbeit ist zulässig.

2. Ueber die Einführung von Akkordarbeit, über die für Festsetzung der Akkordsätze maßgebenden Grundsätze sowie über die Festsetzung der Akkordsätze selbst ist im Vertrauensrat — soweit ein solcher besteht — zu beraten.

3. Die Akkordsätze müssen so festgesetzt werden, daß bei vollwertiger Durchschnittsleistung, auf die Lohnwoche berechnet, mindestens 15 v. H. über den tariflichen Stundenlohn verdient werden. In jedem Falle ist jedoch mindestens der tarifliche Stundenlohn zu zahlen. Ein Unterschied in der Höhe des jeweiligen Akkordlohnes für dieselbe Akkordarbeit ist für die verschiedenen Altersklassen nicht statthaft.

4. Das Zwischenmeistersystem ist nicht zulässig. Soweit Prämien gewährt werden, muß in jedem Fall das Akkordsoll gemäß Ziffer 3 erreicht werden.

§ 12

Urlaub

1. Jedes Gefolgschaftsmitglied erhält nach einer 9monatigen Betriebszugehörigkeit alljährlich einen Erholungsurlaub.

2. Es werden folgende Urlaubstage gewährt:

im 1. und 2. Jahr der Betriebszugehörigkeit 6 Werktage
„ 3. „ 4. „ „ „ 7 „
„ 5. „ 6. „ „ „ 8 „
„ 7. „ 8. „ „ „ 9 „
„ 9. „ 10. „ „ „ 10 „
„ 11. „ 12. „ „ „ 12 „
nach dem 12. „ „ „ 15 „

3. Schwerkriegsbeschädigte im Sinne des Gesetzes über die Beschäftigung von Schwerbeschädigten vom 12. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 57) in Verbindung mit dem Gesetz vom 8. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 398) erhalten einen Zusatzurlaub von 3 Tagen.

4. Lehrlinge bzw. jugendliche Gefolgschaftsmitglieder im 1. Lehrjahr bzw. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr erhalten 15 Werktage,

Lehrlinge im 2. Lehrjahr bzw. Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr erhalten 12 Werktage,

Lehrlinge im 3. Lehrjahr bzw. Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr erhalten 9 Werktage.

5. Die Urlaubszeit, welche nach Möglichkeit in die Monate vom 1. Mai bis 30. September zu legen ist, bestimmt der Führer des Betriebes unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Gefolgschaftsmitglieder.

6. Kündigt der Führer des Betriebes das Arbeitsverhältnis vor Erreichung des Urlaubsanspruches (§ 12 Ziffer 1), so hat das ausscheidende Gefolgschaftsmitglied vom 2. Jahr der Betriebszugehörigkeit ab für jeden vollen Monat seiner Betriebszugehörigkeit in dem laufenden Beschäftigungsjahr einen Anspruch auf $^1/_{12}$ des gesamten tarifmäßigen Urlaubs. Dasselbe gilt bei berechtigter fristloser Kündigung durch das Gefolgschaftsmitglied. Im Falle fristloser Entlassung durch den Führer des Betriebes entfällt der Urlaubsanspruch.

7. In Ansehung der Betriebszugehörigkeit im Sinne dieser Urlaubsbestimmungen bleibt eine Unterbrechung der Betriebszugehörigkeit infolge vorübergehender Betriebseinstellung oder Entlassung bis zur Dauer von 13 Wochen außer Betracht. Als Unterbrechung der Betriebszugehörigkeit gilt ferner nicht die Dienstzeit in der Wehrmacht und im Reichsarbeitsdienst.

8. Der Urlaub ist unter Fortzahlung des Lohnes zu gewähren. Hat der Urlaubsberechtigte im Durchschnitt des dem Beschäftigungsjahr vorangehenden Jahres über 44 Stunden und mehr je Woche gearbeitet, so hat er für je einen Urlaubstag Anspruch auf Zahlung des achtfachen tariflichen bzw. vereinbarten Stundenlohnes. Bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit unter 44 Stunden je Woche kann ein Abschlag von $^1/_6$, bei einer solchen unter 36 Stunden je Woche ein Abschlag von $^2/_6$ der Vergütung erfolgen. Bei der Urlaubsvergütung ist Gefolgschaftsmitgliedern, die überwiegend im Jahre Akkordarbeit leisten, der Tariflohn zuzüglich 15 v. H. Zuschlag zu zahlen.

9. Das Urlaubsentgelt ist vor Antritt des Urlaubs zu zahlen.

§ 13

Feiertage

Für nachstehende Feiertage wird der Lohn nach Maßgabe des § 14 Ziffer 9 gezahlt:

1. für einen Osterfeiertag,
2. für den 1. Mai,
3. für einen Pfingstfeiertag,
4. für einen Weihnachtsfeiertag.

§ 14

Arbeitsversäumnis

1. Ist das Gefolgschaftsmitglied durch Krankheit oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse an der Arbeit verhindert, so ist dem Führer des Betriebes unverzüglich unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen. In Krankheitsfällen hat das Gefolgschaftsmitglied auf Verlangen des Führers des Betriebes innerhalb von 2 Tagen einen Krankenschein vorzulegen.

2. Bei Betriebsunfällen ist dem Gefolgschaftsmitglied vom 4. Tage ab der Unterschiedsbetrag zwischen Lohn und Krankengeld in Höhe von 90 v. H. zu zahlen, und zwar bis zur Dauer

von 6 Tagen nach 1jähriger Betriebszugehörigkeit
„ 9 „ „ 2 „ „
„ 12 „ „ 4 „ „
„ 15 „ „ 6 „ „
„ 21 „ „ 10 „ „

3. Im Falle der Erkrankung sind die in Ziffer 2 festgesetzten Zahlungen zu leisten, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Zahlung der Berechtigte nur einmal im Kalenderjahr, und zwar nur für einen Krankheitsfall beanspruchen kann.

4. Bei der Eheschließung des Gefolgschaftsmitgliedes, bei Entbindung der Ehefrau, bei Todesfällen in der Familie (Ehefrau, Kinder, Eltern, Geschwister, soweit sie im Haushalt des Gefolgschaftsmitgliedes leben) ist der Lohn für die Dauer der Arbeitsverhinderung, im Höchstfalle jedoch für einen Arbeitstag, weiterzuzahlen.

5. Bis zur Dauer von 3 Stunden ist der Lohn bei Versäumnis der Arbeit durch Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten, soweit sich diese nicht außerhalb der Arbeit erledigen lassen, weiterzuzahlen; hierzu rechnen Anzeigen beim Standesamt, soweit diese vom Gefolgschaftsmitglied persönlich vorgenommen werden müssen, Vorladung vor Gericht und Polizei, sofern das Gefolgschaftsmitglied nicht Beschuldigter ist oder Gebühren für Arbeitsversäumnis gezahlt werden.

6. Kriegsbeschädigten ist für die Dauer der zur amtlichen Untersuchung zwecks Rentenfeststellung erforderlichen Zeit der Lohn weiterzuzahlen, soweit die Untersuchung sich nicht außerhalb der Arbeitszeit legen läßt. Die gleiche Vorschrift gilt für Musterungen zum Militärdienst.

7. Stirbt ein verheiratetes Gefolgschaftsmitglied nach mindestens einer 1jährigen Betriebszugehörigkeit, so ist der Lohn an die Versorgungsberechtigten (Ehefrau, minderjährige Kinder) für die Dauer von 4 Wochen weiterzuzahlen. Dem verheirateten Gefolgschaftsmitglied ist das ledige Gefolgschaftsmitglied im Sinne dieser Bestimmungen gleichgestellt, das alleiniger Ernährer der Eltern ist.

8. In Ansehung der Betriebszugehörigkeit im Sinne dieses Paragraphen bleibt eine Unterbrechung der Betriebszugehörigkeit infolge vorübergehender Betriebseinstellung oder Entlassung bis zur Dauer von 3 Wochen innerhalb eines Kalenderjahres außer Betracht. Die nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zu gewährende Vergütung bemißt sich nach dem Lohn, auf den das Gefolgschaftsmitglied ohne Eintritt des Hinderungsgrundes Anspruch gehabt hätte. Arbeitet das Gefolgschaftsmitglied zur Zeit des Eintritts der Arbeitsverhinderung im Akkord, so gilt als Lohn im Sinne dieser Bestimmung der tarifliche Stundenlohn zuzüglich eines Zuschlags von 15. v. H.

§ 15

Uebergangs- und Schlußbestimmungen

1. **Diese Tarifordnung tritt zu Beginn der 3. Lohnwoche nach Verkündung der Tarifordnung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.**

2. Nachstehende Tarife werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Tarifordnung für die in § 2 genannten Betriebe aufgehoben:

a) Der in Verbindung mit der Anordnung des Herrn Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 28. März 1934 über den 30. April 1934 als Tarifordnung weitergeltende Tarifvertrag, abgeschlossen zwischen dem Deutschen Arbeitgeber-Bund der Schokoladen- und Zuckerwaren-Industrie und verwandter Betriebe e. V. (Dabu), Sitz Dresden, dem Verband der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter, Sitz Berlin, und dem Zentralverband der Nahrungs- und Genußmittel-Industriearbeiter Deutschlands, Sitz Düsseldorf, vom 25. Mai 1932, mit Anlage 1 zu § 2 und Anlage 2 (Löhne) sowie dem Ortsklassenverzeichnis;

b) sämtliche auf Grund des unter a) genannten Tarifvertrages getroffenen Einzelabkommen;

c) der als Tarifordnung weitergeltende Tarifvertrag für die niederschlesische Schokoladen- und Süßwarenindustrie und verwandter Gewerbe vom 10. April 1933 und Lohntarif vom 17. Oktober 1932;

d) die vom Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg als vom Herrn Reichs- und Preußischen Arbeitsminister bestellter Sondertreuhänder unter dem 11. Juli 1934 erlassene Tarifordnung zur Abänderung des über den 30. April 1934 als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrages vom 25. Mai 1934 (Reichsarbeitsblatt Nr. 21 vom 25. Juli 1934, Tarifregister Nr. 139/1);

e) die vom Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Westfalen als vom Herrn Reichs- und Preußischen Arbeitsminister bestellter Sondertreuhänder unter dem 29. August 1934 erlassene Tarifordnung zur Neuregelung der Löhne für Arbeiterinnen in der Süßwarenindustrie (Reichsarbeitsbl. Nr. 26 vom 15. September 1934, Tarifregister Nr. 139/2).

Ortsklassenverzeichnis zur Tarifordnung für die Süßwarenindustrie im Deutschen Reich. Vom 7. März 1936.

A

1. Aachen	XI	7. Alzey	V
2. Aalen	V	8. Apolda	VII
3. Achim	VII	9. Arzberg	I
4. Allach	X	10. Aschendorf	III
5. Altenburg	V	11. Aschersleben	VI
6. Altona	XIV	12. Augsburg	V

B

13. Bad Liebenstein	VI	32. Bobingen	I
14. Bad Oeynhausen	VIII	33. Bochum	XI
15. Bad Salzuflen-Schötmar	VI	34. Bonn-Beuel	X
16. Bad Segeberg	VI	35. Brackwede	IX
17. Bamberg	III	36. Brand	IX
18. Barleben	III	37. Brandenburg	VIII
19. Barsinghausen	III	38. Brandis	IX
20. Bayreuth	IV	39. Braunschweig	VII
21. Bergatreute	V	40. Breckenheim	VI
22. Berlin	XIV	41. Bremen	XIII
23. Bernburg	V	42. Bremerhaven (Geestemünde-Lehe)	IX
24. Beuthen	IV	43. Breslau	VII
25. Bieberach	VI	44. Brieg	II
26. Biederitz (Heyrotberge)	VI	45. Bruchsal	VIII
27. Bielefeld	IX	46. Bünde	IV
28. Biessenhofen	II	47. Burg	VIII
29. Billerbeck	IV	48. Burgdorf	III
30. Birkesdorf	IX	49. Butzbach	IV
31. Bitterfeld	VIII	50. Buxtehude	VII

C

51. Calbe (Saale)	IV	55. Copitz-Pirna	X
52. Celle	IV	56. Corbach	IV
53. Chemnitz	XII	57. Cottbus	V
54. Cleve-Kellen	X	58. Cranenburg	VIII

D

59. Delitzsch	VIII	64. Dortmund	XI
60. Dessau	VII	65. Dresden	XII
61. Detmold	VII	66. Düren	IX
62. Diez	V	67. Düsseldorf	XII
63. Döbeln	VII	68. Duisburg	XI

E

69. Eberbach	VII	77. Enger	IV
70. Ebingen	VI	78. Erding	I
71. Eilenburg	VI	79. Erfurt	IX
72. Eisleben-Helfta	I	80. Erlangen	IV
73. Elze	II	81. Eschweiler	X
74. Emden	VI	82. Essen	XI
75. Emmerich	VIII	83. Eßlingen	X
76. Endersbach	VI	84. Eutingen	VIII

F

85. Falkenstein XI
86. Fellbach XI
87. Feuerbach XI
88. Flensburg X
89. Frankenthal . . . VIII
90. Frankfurt a. M. . XIII
91. Freiburg IX
92. Freital XI
93. Friedrichsdorf . . VIII
94. Fürstenberg . . . VII
95. Fürth XI
96. Fulda VIII

G

97. Gautzsch XII
98. Gelsenkirchen-Buer XI
99. Gerstetten IV
100. Glogau II
101. Godesberg X
102. Görlitz III
103. Gößnitz V
104. Gonzenheim . . . IX
105. Goslar IV
106. Grabow (Mklbg.) V
107. Griesheim VIII
108. Groß-Flintbeck . . VII
109. Grünberg II

H

110. Hagen (Westf.) . X
111. Halberstadt V
112. Hall (Schwäb.) . VI
113. Halle XI
114. Hamburg XIV
115. Hameln III
116. Hamersleben . . . III
117. Hamm X
118. Hannover XI
119. Harburg XIV
120. Hardheim V
121. Haslach V
122. Hattersheim . . . IX
123. Hauingen IV
124. Heidelberg X
125. Heidenheim VI
126. Heilbronn XI
127. Hemelingen . . . XIII
128. Herford VII
129. Hildesheim III
130. Himmelmühle . . III
131. Hirschberg V
132. Hof IV
133. Homburg v. d. H. IX

K

134. Kaiserslautern . . IX
135. Karlsruhe XII
136. Kassel X
137. Kehl VII
138. Kiel XI
139. Kitzingen III
140. Kloster Lechfeld . I
141. Koblenz X
142. Köln XIII
143. Köthen VI
144. Krefeld-Uerdingen XI
145. Kremmen IV
146. Kronach I

L

147. Landau VIII
148. Landsberg (Warthe) IV
149. Landshut IV
150. Langenenslingen IV
151. Langenweddingen II
152. Leer (Oldenburg) III
153. Leipzig XII
154. Lennep XI
155. Löbau VI
156. Lörrach VIII
157. Löwenberg I
158. Lokstedt XIV
159. Lommatzsch VI
160. Lorch VI
161. Luckenwalde . . . IX
162. Ludwigsburg . . . VIII
163. Ludwigshafen . . XII
164. Lübbecke I
165. Lübeck VIII

M

166. Magdeburg . . . VIII
167. Mainbernheim . . II
168. Mainz X
169. Mambach V
170. Mannheim XII
171. Meißen VII
172. Mellbergen VIII
173. Mettmann X
174. Minden VII
175. Mörs-Repelen . . X
176. Mülheim (Ruhr) XI
177. Münchberg I
178. München XI
179. M. Gladbach-Rheydt XI
180. Münster VIII

N

181. Nagold V
182. Naumburg VIII
183. Neuenkirchen . . . I
184. Neukirch VII
185. Neuß XI
186. Neustadt a. d. H. IX
187. Niederndodeleben V
188. Niederoderwitz . . VII
189. Niedersedlitz . . . XI
190. Nienburg III
191. Norden II
192. Nordhausen VIII
193. Nürnberg XI

O

194. Oberhausen XI
195. Ochtmersleben . . III
196. Offenbach (Main) X
197. Offenburg VI
198. Ohmenhausen . . VI
199. Oldenburg IV
200. Oschersleben . . . IV
201. Osnabrück VIII
202. Osterholz-Scharmbeck IX

P

203. Plauen (Vogtl.) . XII
204. Plüderhausen . . . VI
205. Pößneck VIII

Q

206. Quedlinburg VII

R

207. Radeberg IX
208. Radebeul XII
209. Radolfzell VII
210. Ravensburg VI
211. Regensburg III
212. Rehme VIII
213. Reichenbach i. V. X
214. Remscheid XI
215. Renningen VI
216. Reutlingen VII
217. Rölsdorf IX
218. Rohracker X
219. Rosenheim V
220. Rostock III
221. Rottweil VI

S

222. Saalfeld VIII
223. Sarstedt IV
224. Schönebeck VII
225. Schneverdingen . II
226. Schopfheim IV
227. Schorndorf VI
228. Schwabach IV
229. Schwartau VIII
230. Schwarzenberg . . VI
231. Schwedt (Oder) . II
232. Schweinfurt . . . IV
233. Seesen IV
234. Solingen-Gräfrath XI
235. Speyer IX
236. Sprendlingen . . IX
237. Staßfurt V
238. Stendal VII
239. Stettin IX
240. Stolberg X
241. Straubing I
242. Stuttgart XI

T

243. Tangermünde . . VI
244. Tuttlingen IV

U

245. Ulm VI

V

246. Vaalserquartier . X
247. Vaihingen (Enz) . IV
248. Varel (Oldenbg.) VI
249. Viersen XI
250. Villingen V
251. Visselhövede . . . II
252. Vöhrenbach IV
253. Vorweiden IX

W

254. Waiblingen VIII
255. Waldenbuch VI
256. Waldheim V
257. Walldorf V
258. Waldsee VI
259. Walldürn V
260. Wandsbeck XIV
261. Weserlingen . . . IV
262. Weinheim VIII
263. Wepritz I
264. Wernigerode . . . VIII
265. Westheim bei Augsburg I
266. Werther III
267. Wiesbaden XII
268. Wilkau IX
269. Winnenden VI
270. Winterbach VI
271. Wittenberg VII
272. Witzenhausen . . . II
273. Wolfenbüttel . . . IV
274. Wuppertal XI
275. Würselen IX
276. Würzburg V
277. Wurzen VII

X

278. Xanten VIII

Z

279. Zeitz V
280. Zella-Mehlis . . . VII
281. Zschopau VII
282. Zuffenhausen . . . XI
283. Zwickau X

In Vertretung

Dr. Schmelter

39. Berichtigung der Tarifordnung für die deutsche Hohlglasindustrie vom 24. Februar 1936. Vom 13. März 1936

Tarifregister Nr. 519/2

Reichsarbeitsblatt Nr. 9
vom 25. 3. 1936, S. VI 239

Der Sondertreuhänder der Arbeit
für die deutsche Hohlglas-
Industrie in Nürnberg

Nürnberg, den 13. März 1936

Berichtigung der Tarifordnung für die deutsche Hohlglas-Industrie (Reichsarbeitsblatt Nr. 7 1936 S. VI 176)*)

1. In § 13 Ziffer 4 der TO. ist das Wort „gültige" durch das Wort „günstigere" zu ersetzen.
2. In den Lohnordnungen muß es in der Bestimmung unter Ziffer 1 heißen:
„Der Richtlohn gemäß § 4 Ziffer 4 der TO." usw.

Köhler

*) Vergleiche: „Amtliche Mitteilungen" Nr. 8 vom 15. März 1936, Seite 83.

---

40. Tarifordnung für die in Bädern beschäftigten Musiker (Kurkapellen) vom 6. März 1936

Tarifregister Nr. 786/2.

Reichsarbeitsblatt Nr. 9
vom 25. 3. 36, S. VI 241

Ministerialrat Rüdiger
als Sondertreuhänder der Arbeit

Berlin, den 6. März 1936

Gemäß §§ 32, Abs. 2, 33 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 und § 18 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 erlasse ich als vom Reichs- und Preußischen Arbeitsminister bestellter Sondertreuhänder der Arbeit nach Beratung in den Sachverständigenausschüssen die folgende

Tarifordnung für die Mitglieder von Kurkapellen.

1. Diese Tarifordnung gilt für die von der Verwaltung eines Bades unmittelbar eingestellten Kapellmeister und die ebenfalls unmittelbar oder im Auftrage der Badeverwaltung von einem Kapellmeister oder einem sonstigen Beauftragten eingestellten Mitglieder der Kurkapellen, die beide im folgenden kurz Musiker genannt werden. Die Tarifordnung gilt auch für Arbeitsverhältnisse, die auf Grund eines mit der Verwaltung eines Bades abgeschlossenen Dienstverschaffungsvertrages eingegangen sind. Als Dienstverschaffungsvertrag gilt auch ein Vertrag, der mit einem Teilungsorchester (Gesellschaft des bürgerlichen Rechts) oder mit dem Vorstand einer solchen oder ähnlichen Orchestervereinigung oder Vereinigung von Musikern abgeschlossen ist. In jedem Falle ist die durch die Badeverwaltung vertretene Rechtspersönlichkeit aus dem Anstellungsvertrag der Musiker berechtigt und verpflichtet.

Als Kurkapellen gelten nicht Kapellen, die während der Saison nur gelegentlich, wenn auch in ständiger Wiederkehr beschäftigt werden, sofern die wöchentliche Dienststundenzahl unter der Hälfte der in dieser Tarifordnung festgelegten normalen Musikstundenzahl liegt.

2. Die Tarifordnung gilt nicht für Musiker, die einer von der Verwaltung eines Bades das ganze Jahr hindurch beschäftigten Kurkapelle ständig angehören.

3. Werden zu den unter 2 erwähnten Kurkapellen einzelne Musiker verstärkungsweise für die Hauptspielzeit eingestellt, so unterstehen diese Musiker der Tarifordnung.

Allgemeine Dienstbedingungen

§ 1

1. Die Dienstleistungen der Musiker bestehen in der Mitwirkung bei Kurkonzerten, Aufführungen im Theater, Tanzlustbarkeiten und Proben.

2. Die Musiker sind einschließlich der vom musikalisch verantwortlichen Leiter angeordneten Proben zu einer wöchentlichen Dienstzeit bis zu 36 Stunden verpflichtet.

3. Die Musiker sollen täglich nicht mehr als viermal zum Dienst herangezogen werden. Der Dienst soll sich nicht über 24 Uhr erstrecken (siehe § 8).

4. Die Musiker sind nicht verpflichtet,

a) an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag an einer Probe mitzuwirken; Ausnahmen sind im Bedarfsfalle, über dessen Vorliegen der Betriebsführer entscheidet, zulässig;

b) im Freien oder in ungeschützten Räumen zu spielen, wenn die Dienstausübung infolge einer Temperatur von unter + 10° C oder infolge von Regen oder starkem Wind nicht möglich ist;

c) die üblicherweise von einem Orchesterdiener auszuführenden Instrumententransporte vorzunehmen.

§ 2

1. Zwischen der Dienstleistung am Nachmittag und der Dienstleistung am Abend wird eine Pause von mindestens 1½ Stunden gewährt. Vor Sinfonie- oder Sonderkonzerten, Opern und Operettenaufführungen ist den Musikern eine Ruhezeit von mindestens 2 Stunden vor Dienstbeginn zu gewähren.

2. Nach Beendigung des Abenddienstes haben die Musiker Anspruch auf eine 8stündige Ruhezeit.

3. Jeder Musiker hat Anspruch auf einen dienstfreien Tag in der Woche.

Für den Fall, daß Morgenmusik regelmäßig ausgeführt wird, sind die Musiker hierzu auch an ihrem dienstfreien Tage verpflichtet mit der Maßgabe, daß sie in jeder zweiten Woche einen vollen dienstfreien Tag erhalten

Ueber die Festsetzung des dienstfreien Tages entscheidet der Betriebsführer nach den Erfordernissen des Dienstplans.

4. Bei einem Konzert von 2 Stunden Dauer ist eine zusammenhängende Pause von mindestens ¼ Stunde, bei einem Konzert von 3 Stunden Dauer ist eine solche von mindestens ½ Stunde (oder zweimal je ¼ Stunde zusammenhängend) zu gewähren.

5. Als Konzert gilt die an einem Aufführungsplatz gespielte Darbietung. Wechselt der Ort der Darbietung, so gilt jede Darbietung als ein Konzert. Die Dauer der Uebersiedlung der Kapelle zwischen zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Darbietungen gilt als Dienstzeit.

§ 3

1. Bei einer durch Krankheit im Sinne der RVO. verursachten Dienstunfähigkeit gilt als verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit im Sinne des § 616 BGB. während der Dauer des Dienstverhältnisses:

a) bei Dienstverträgen bis zu 2½monatiger Dauer: ein Zeitraum bis zu 2 Wochen,

b) bei Dienstverträgen mit über 2½monatiger bis zu 5monatiger Dauer: ein Zeitraum bis zu 3 Wochen,

c) bei Dienstoerträgen mit über 5monatiger Dauer: ein Zeitraum bis zu 6 Wochen.

2. Zwecks Feststellung, ob eine nach Ziffer 1 zu entschädigende Dienstunfähigkeit besteht oder noch fortbesteht, sind die Musiker verpflichtet, sich auf Verlangen und auf Kosten der Badeverwaltung der Untersuchung durch einen von dieser zu benennenden Vertrauensarzt zu unterziehen.

§ 4

1. Sofern der Badeverwaltung hierdurch unverhältnismäßig hohe Nachteile nicht entstehen, hat sie dem Musiker auf Verlangen zwecks Erlangung einer neuen Anstellung die zu einem Probespiel erforderliche Dienstbefreiung ohne Gehaltskürzung zu gewähren. Die Aufforderung zu dem Probespiel muß nachgewiesen werden.

2. Ein bei Beurlaubung etwa erforderlicher Stellvertreter ist von der Badeverwaltung zu bestellen und zu entschädigen.

§ 5

1. Bei Ausübung des Dienstes untersteht die Kurkapelle dem Betriebsführer und in seiner Vertretung dem Kapellmeister (Kapellenleiter).

2. Die wöchentlich vom Betriebsführer auszugebende Diensteinteilung ist für die Musiker verbindlich. Proben und Aufführungen sowie Abänderungen sind durch Anschlag an geeigneter Stelle bekanntzugeben.

3. Die Musiker haben in dunkler Kleidung zu den Aufführungen zu erscheinen.

4. Die Musiker — auch die dienstfreien — haben dafür Sorge zu tragen, daß sie jederzeit erreichbar sind. Ein Fernbleiben vom Dienst ist nur nach vorher erteilter schriftlicher Genehmigung des Betriebsführers oder seines Vertreters (vgl. Ziffer 1) zulässig.

5. Jeder Musiker hat eine Dienstunfähigkeit oder sonstige Dienstbehinderung dem Betriebsführer oder seinem Vertreter schriftlich anzuzeigen, gleichviel, ob er an dem Tage zur Dienstleistung verpflichtet ist oder nicht. Die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit ist ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

6. Die Musiker haben sich spätestens 10 Minuten vor Beginn eines Dienstes an der Dienststelle einzufinden und spätestens 5 Minuten vor Beginn des Dienstes ihre Plätze einzunehmen.

Das Stimmen der Instrumente im Orchesterraum ist hinsichtlich Dauer und Lautstärke auf das Notwendigste zu beschränken.

7. Bei Verhinderung der 1. Stimme hat, falls Ersatz nicht rechtzeitig zur Stelle ist, die 2. Stimme die 1. Stimme zu übernehmen und umgekehrt.

8. Die Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der Kurkapelle obliegt dem Kapellmeister (Kapellenleiter), der seinerseits verpflichtet ist, den Anordnungen des Betriebsführers Folge zu leisten.

9. Wegen der Verhängung von Bußen gelten die Bestimmungen des § 28 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG.).

Ortsklasseneinteilung

§ 6

Die Badeorte sind unter Berücksichtigung der örtlichen Lage, der durch die Art des Kurbetriebes, die Zahl oder Besonderheit der Kurgäste bedingten wirtschaftlichen Verhältnisse und der an die Kurmusik gestellten künstlerischen Anforderungen in 4 Ortsklassen eingeteilt.

Es gehören:

zur I. Ortsklasse

Baden-Baden, Borkum, Helgoland, Kissingen, Nauheim, Norderney, Reichenhall, Travemünde, Warnemünde, Westerland, Wiesbaden;

zur II. Ortsklasse

Aachen, Ahlbeck, Bansin, Berchtesgaden, Binz, Cuxhaven, Elster, Garmisch-Partenkirchen, Göhren, Harzburg, Heringsdorf, Homburg v. d. H., Juist, Kolberg, Misdroy, Oberhof, Oeynhausen, Pyrmont, Salzuflen, Schwartau, Sellin, Saßnitz, Swinemünde, Timmendorfer Strand, Tölz, Wangerooge, Weißer Hirsch, Wiessee, Wildbad, Wildungen, Wilhelmshaven-Rüstringen, Wittdün auf Amrum, Wyk auf Föhr, Zinnowitz;

zur III. Ortsklasse

Altheide, Arendsee (Ostsee), Baabe, Badenweiler, Ballenstedt, Baltrum, Berneck, Bertrich, Blankenburg (Harz), St. Blasien, Brunshaupten, Boltenhagen, Brambach, Braunlage, Brückenau, Cranz, Dahm, Donaueschingen, Doberan, Driburg, Eilsen, Eisenach, Ems, Flinsberg, Freudenstadt, Friedrichroda, Georgenswalde, Gernrode, Glücksburg, Godesberg, Graal, Greifswald, Gremsmühlen, Grömitz, Hamm, Heiligendamm, Heiligenhafen, Herrenalb, Honnef, Ilmenau, Ilsenburg, Kellenhusen, Königstein (Taunus), Kösen, Kreuznach, Kudowa, Landeck, Langeoog, Lauchstädt, Liebenstein, Malente (s. Gremsmühlen), Meinberg, Mergentheim, Münster St., Müritz, Nenndorf, Neuenahr, Niederbreisig, Oberschlema, Oldesloe, Orb (Spessart), Rauschen, Reinerz, Rothenfelde, Salzbrunn, Salzelmen, Salzschlirf, Salzungen, Schachen, Schandau, Scharbeutz, Schierke, Schlangenbad, Schwalbach, Soden (Taunus), Sooden-Allendorf, Steben, Thale, Warmbrunn, Wiesenbad, Wörishofen;

zur IV. Ortsklasse

alle übrigen Bäder und Kurorte.

Vergütungen

§ 7

1. Die Monatsgehälter betragen (bei Kapellenleitern als Richtsätze):

a) Bei Orchestermusik:

	2. Stimmen RM.	1. Stimmen RM	Konzertmeister, Harfe u. Solisten RM.
1. Ortsklasse . .	300,—	315,—	330,—
2. Ortsklasse . .	255,—	270,—	285,—
3. Ortsklasse . .	225,—	240,—	255,—
4. Ortsklasse . .	210,—	225,—	240,—

Für die Uebernahme einer Dirigierverpflichtung wird eine Zulage von 15 RM. gezahlt.

Bei kleinen Kurkapellen zählen 2. Violine, Viola, Violoncello, Baß, Posaune und Schlagzeug, wenn nur einfach besetzt, zur ersten Stimme.

Das Gehalt der Kapellmeister unterliegt freier Vereinbarung.

Für Ensemble-Klaviermusik, die von Orchestermusikern auf Verlangen des Betriebsführers von Fall zu Fall auszuführen ist, erhalten die daran beteiligten Musiker einen Zuschlag von 10 v. H. zur Tagesvergütung. Die Tagesvergütung ist $^1/_{30}$ des Monatsgehaltes.

Nach § 31 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit ist ein Abdruck der für einen Betrieb geltenden Tarifordnung in jeder Betriebsabteilung an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen.

b) Bei ständiger Ensemble-Klaviermusik:

	1. Stimmen	Solisten	Kapellmeister
	RM	RM.	RM.
1. Ortsklasse . .	360,—	375,—	400,—
2. Ortsklasse . .	310,—	325,—	350,—
3. Ortsklasse . .	275,—	290,—	315,—
4. Ortsklasse . .	255,—	270,—	295,—

Stellt der Kapellmeister oder Kapellenleiter das Notenrepertoir, so hat er Anspruch auf ein besonders zu vereinbarendes Notengeld.

2. Als Ensemble-Klaviermusik ist die Besetzung anzusehen, in der Klavier bzw. Harmonium oder beide Instrumente die Begleitstimmen, und zwar 2. Violine, Viola und Hörner, ersetzen müssen.

3. Soweit nicht Ersatzstücke geliefert werden, wird für Saiten, Rohre, Blätter usw. eine monatliche Entschädigung von 6,40 RM., für Violoncello und Baß eine solche von 10,60 RM. an jeden in Betracht kommenden Musiker gezahlt. Musiker, die ein zweites Instrument mit Saiten-, Rohr- und Blätterbedarf spielen, erhalten für das zweite Instrument auf die in Satz 1 festgesetzte monatliche Entschädigung einen Zuschlag von 50 v. H. Bei Harfe und Schlagzeug wird voller Ersatz für Saiten und Felle geleistet.

4. 2. Stimmen erhalten für die Dauer der Vertretung einer 1. Stimme deren Vergütung.

Mehrarbeitsvergütung

§ 8

1. Soweit der Dienst die im § 1 Ziffer 2 vorgeschriebene wöchentliche Dienstzeit oder das im § 1 Ziffer 3 vorgesehene Ende des Abenddienstes überschreitet, ist je Musiker und Stunde $^1/_{120}$ des Monatsgehalts zu zahlen. Dabei werden angefangene halbe Stunden als volle Stunden berechnet.

2. Diese Regelung gilt für Kapellenleiter nur, wenn sie nicht mehr als die im § 7 festgesetzten Sätze erhalten.

Reisekosten

§ 9

1. Die Musiker haben Anspruch auf Erstattung der Zureisekosten in der 3. Wagenklasse (Personen- oder Schnellzug) für den kürzesten Reiseweg innerhalb Deutschlands einschließlich Beförderung des notwendigen Gepäcks (bis zu 50 kg) und der Instrumente sowie der Versicherungsgebühren. Der Musiker hat die Kosten nachzuweisen.

2. Für die Rückreise der Musiker zahlt die Badeverwaltung, soweit sie nicht für sämtliche Musiker die tatsächlichen Rückreisekosten nach den für die Zureise geltenden Bestimmungen erstattet, eine Pauschalvergütung von 15 RM., für jeden Musiker, dem sie die Rückreisekosten nicht erstattet. Aus dieser Pauschalvergütung sollen die Musiker, denen nachweislich von anderer Seite eine Reiseentschädigung nicht gezahlt wird, die Kosten für die Rückreise erhalten. Die dem Musiker im Einzelfalle zu zahlende Entschädigung bestimmt der Betriebsführer. Sollte nach Erstattung der Kosten der Rückreise und der Beförderung des notwendigen Gepäcks (bis zu 50 kg) ein Ueberschuß verbleiben, so verbleibt dieser Ueberschuß der Badeverwaltung.

3. Diese Regelung gilt für Kapellenleiter nur, wenn sie nicht mehr als die im § 7 festgesetzten Sätze erhalten.

Inkrafttreten der Tarifordnung

§ 10

Die Tarifordnung tritt mit dem 1. April 1936 in Kraft.

Rüdiger

---

41. Tarifordnung für die deutsche Schuhindustrie vom 17. März 1936

Tarifregister Nr. 842/2.

Reichsarbeitsblatt Nr. 9 v. 25. 3. 1936, S. VI, 246.

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Bayern.

München, den 17. März 1936.

Tarifordnung für die deutsche Schuhindustrie.

Als vom Herrn Reichs- und Preußischen Arbeitsminister bestellter Sondertreuhänder erlasse ich gemäß § 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende Tarifordnung:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Tarifordnung erstreckt sich auf das Gebiet des Deutschen Reiches und hat Gültigkeit

a) für alle Fabrikbetriebe zur Herstellung von Schuhwaren (Lederschuhwaren, Hausschuhe, Pantoffeln, Gummischuhe mit Lederteilen oder mit Gewebegrundlage, einschließlich Hausschuhen mit Gummisohlen, mit Ausnahme der ganz aus Gummi hergestellten Schuhe);

b) für alle Betriebe, die Schuhteile herstellen (z. B. Schäfte, Kappen, Lederabsätze, Gelenkstützen, Brandsohlen);

c) für alle Betriebe, die Schuhteile bearbeiten (z. B. Schärfereien, Lochereien, Knopflochausnähereien, Stanzereien, Zwickereien, Dopplereien, Nähereien, Ausputzereien und sonstige artgleiche Betriebe).

Die Tarifordnung gilt für die in diesen Betrieben beschäftigten gewerblichen Gefolgschaftsangehörigen ausschließlich der Werkmeister (siehe § 5).

2. Das Tarifgebiet wird in 5 Ortsklassen eingeteilt. Die als Anlage 1 beigefügte Ortsklasseneinteilung ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Tarifordnung.

Aenderungen und Ergänzungen der Ortsklasseneinteilung können von den bezirklichen Treuhändern der Arbeit mit Zustimmung des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vorgenommen werden. Sie werden mit ihrer Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt Bestandteil dieser Tarifordnung.

§ 2

Arbeitszeit

1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen darf 48 Stunden nicht überschreiten. Die Einteilung der täglichen Arbeitszeit sowie die Festsetzung der Pausen erfolgt durch den Führer des Betriebes in der Weise, daß nach Möglichkeit der Sonnabendnachmittag arbeitsfrei bleibt. Soweit ein Vertrauensrat besteht, ist dieser vorher zu hören.

An einzelnen Werktagen etwa ausfallende Arbeitszeit kann durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder der unmittelbar anschließenden Arbeitswoche ausgeglichen werden.

2. Die Verkürzung der Arbeitszeit infolge Mangels an Aufträgen oder Rohstoffen ist für den ganzen Betrieb oder für einzelne Betriebsabteilungen, jedoch nicht für einzelne Gefolgschaftsangehörige, nach vorheriger Ankündigung zulässig. Die Ankündigung soll nach Möglichkeit eine Woche vorher erfolgen.

§ 3

Mehrarbeit

1. Mehrarbeit soll nur in Ausnahmefällen geleistet werden. Die Anordnung von Mehrarbeit auf die Dauer von 2 bis 4 Wochen erfolgt durch den Führer des Betriebes. Der Anordnung hat in Betrieben, in denen ein Vertrauensrat besteht, eine Beratung in diesem vorauszugehen. Will der Führer des Betriebes Mehrarbeit für eine längere Dauer als 4 Wochen anordnen, so bedarf es hierzu der Genehmigung des Gewerbeaufsichtsbeamten.

2. Für die mit der Schuhherstellung beschäftigten Gefolgschaftsangehörigen ist Mehrarbeit an Sonnabenden, an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen, sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die Fälle, in denen nicht zur Schuhherstellung gehörige Arbeiten (wie Ausbesserungsarbeiten an Maschinen und dgl.) wegen Betriebsstörung nicht in der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeführt werden können.

3. Für Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit werden besondere Zuschläge festgesetzt.

Diese betragen:

a)	für Mehrarbeit	25 v. H.
b)	„ Sonn- und Feiertagsarbeit	50 „
c)	„ Nachtarbeit	100 „

Diese Zuschläge sind für Stücklöhner aus den in der laufenden Lohnwoche erzielten Durchschnittsstundenverdiensten, für Zeitlöhner aus ihrem Stundenlohn zu errechnen.

Als Nachtarbeit gilt die Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr. Die Zuschläge für Nachtarbeit werden jedoch nicht gewährt für Schichtarbeit und für die infolge Arbeitsruhe am Tage ausnahmsweise in die Nacht verlegte regelmäßige Arbeitszeit, sowie für Fälle, in denen nicht zur Schuhherstellung gehörige Arbeiten wegen Betriebsstörung während der regelmäßigen Arbeitszeit nicht ausgeführt werden können (z. B. Ausbesserungsarbeiten an Maschinen und dgl.). Bei Arbeiten im Dreischichtwechsel jedoch wird für die dritte, in die Nachtzeit fallende Arbeitsschicht ein Zuschlag von 10 v. H. gezahlt.

4. Unberührt bleiben die Bestimmungen der §§ 7, 9 und 11 der Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934.

§ 4

Entlohnung bei Arbeitsausfall

1. a) Arbeitsausfälle auf Grund eines vom Führer des Betriebes zu vertretenden Umstandes sind zu vergüten. Die Vergütung errechnet sich für den Zeitlöhner aus seinem bisherigen Stundenlohn, für Stücklöhner aus dem durchschnittlichen Stücklohnverdienst der letzten 4 Wochen.

Die Gefolgschaftsangehörigen sind verpflichtet, andere ihnen zugewiesene Berufsarbeiten zu übernehmen.

b) Arbeitsausfälle infolge Verschuldens von Gefolgschaftsangehörigen sind nicht zu vergüten, jedoch ist auf Verlangen des Führers des Betriebes die ausgefallene Arbeitszeit innerhalb von 4 Wochen nachzuholen. Erfolgt die Nachholung des Ausfalls von Arbeitsstunden für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung innerhalb der gleichen oder folgenden Arbeitswoche, so ist ein Mehrarbeitszuschlag nicht zu zahlen.

c) Bei Arbeitsausfällen auf Grund eines weder vom Führer des Betriebes noch von den Gefolgschaftsangehörigen zu vertretenden Umstandes ist den Gefolgschaftsangehörigen zur Vermeidung von Lohnausfällen innerhalb der gleichen Frist wie unter Buchstabe b möglichst Gelegenheit zu geben, die ausgefallene Arbeitszeit nachzuholen. Satz 2 unter Buchstabe b gilt entsprechend.

Wird im Falle c die Gelegenheit zur Nachholung der ausgefallenen Arbeitszeit nicht gegeben, so ist eine Entschädigung von 66⅔ v. H. des Verdienstes nach Buchstabe a zu gewähren.

Die Bestimmung unter Buchstabe a Abs. 2 findet Anwendung.

d) Inventurtage bis zur Höchstgrenze von 2 Tagen im Jahre werden nicht vergütet.

2. Arbeitsunfähige Kranke, die länger als 3 Monate im Betrieb sind, erhalten gegen Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse über die Arbeitsunfähigkeit einen Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Krankengeld und 90 v. H. des zuständigen Mindestzeitlohnes, und zwar im 1. Jahr der Beschäftigung für 3 Arbeitstage, in jedem weiteren Beschäftigungsjahre für je einen weiteren Arbeitstag mehr bis zur Höchstdauer von 15 Arbeitstagen.

Dieser Anspruch besteht nur, wenn die Krankheit länger als 12 aufeinanderfolgende Kalendertage dauert, dann aber vom 1. Krankheitstage an.

Diese Krankheitszuschüsse werden jedoch nur einmal im Kalenderjahr gezahlt.

Als Arbeitstag gilt die während der Krankheit für den Betrieb tatsächlich maßgebende tägliche Arbeitszeit ohne Berücksichtigung der Ueberstunden. Im Falle von Kurzarbeit verlängert sich die Dauer der Zuschußpflicht bei Erkrankung gemäß Abs. 1 im gleichen Ausmaß wie die Arbeitszeit verkürzt wurde.

Bei der Berechnung der Dauer der Betriebszugehörigkeit im Sinne des Abs. 1 wird die im Heeresdienst oder Arbeitsdienst verbrachte Zeit mitgezählt, wenn der Gefolgschaftsangehörige im Anschluß daran in den gleichen Betrieb zurückkehrt.

Tritt ein aus einem Betrieb ausgeschiedener Gefolgschaftsangehöriger vor Ablauf von einem Jahr wieder in den Betrieb ein, so wird die Zeit seiner Betriebszugehörigkeit vor seinem Ausscheiden bei der Berechnung der Dauer der Betriebszugehörigkeit im Sinne des Abs. 1 mitgezählt.

3. Außer den unter Ziffern 1 und 2 bezeichneten Fällen wird der Lohn gemäß der Bestimmung in Ziffer 1 a Satz 2 weitergezahlt, wenn der Gefolgschaftsangehörige durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden für eine nicht erhebliche Zeit an der Arbeit verhindert ist, insbesondere:

a) beim Aufsuchen des Arztes während der Arbeitszeit;

b) bei Hochzeiten und Sterbefällen von Verwandten ersten Grades, sowie bei der eigenen Hochzeit und bei Geburten in der Familie;

c) bei Ausübung staatsbürgerlicher Pflichten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, sofern ein Anspruch auf Rückerstattung des Verdienstentganges einer anderen Stelle gegenüber nicht besteht.

Die Zeit, für welche eine Entschädigung zu gewähren ist, wird betrieblich festgesetzt. Vergütet wird nur die Zeit, die zur Erledigung der Angelegenheit notwendig ist. Soweit eine Erledigung außerhalb der Arbeitszeit möglich ist, besteht ein Vergütungsanspruch nicht.

4. Den Lehrlingen und jugendlichen Gefolgschaftsangehörigen wird die zum Besuch des Pflichtfortbildungsunterrichtes ausfallende Arbeitszeit mit dem Mindeststundenlohn ihrer Gruppe und Altersklasse vergütet, soweit dieselben dem Führer des Betriebes gegenüber pflichttreuen Schulbesuch nachweisen können. Vergütet wird nur die reine Berufsschulzeit.

§ 5

Arbeitergruppen

Für die Gefolgschaftsangehörigen gilt folgende Gruppeneinteilung:

a) Schuhfabrikarbeiter,
b) angelernte Arbeiter,
c) berufsfremde Arbeiter,
d) Lehrlinge.

Es gehören

zu a) alle Gefolgschaftsangehörigen einschließlich der Lagerarbeiter, welche mindestens 14 Wochen in der Schuhherstellung als Arbeiter beschäftigt sind, ferner Ausläufer, Pförtner, Hofarbeiter, Hausburschen und ähnliche Gefolgschaftsangehörige, die nicht regelmäßig in der Schuhherstellung beschäftigt werden;

zu b) diejenigen Gefolgschaftsangehörigen, die noch keine 14wöchige Tätigkeit in der Schuhherstellung nachweisen können;

zu c) Maschinisten, Mechaniker, Schlosser und andere gelernte Handwerker, sofern sie in ihrem Beruf beschäftigt sind, ferner Kraftwagenführer und Fuhrleute;

zu d) Lehrlinge für Zuschneiderei und Stepperei.

§ 6

Zeitlohnarbeit

1. Die Beschäftigung der Gefolgschaftsangehörigen erfolgt im Zeitlohn oder im Stücklohn.

2. Der Mindestzeitlohn für männliche Gefolgschaftsangehörige über 21 Jahre der Arbeitergruppe a in Ortsklasse I gilt als Ecklohn für alle Lohnberechnungen dieser Tarifordnung.

3. Für die Berechnung der übrigen Mindestzeitlöhne gilt folgender Schlüssel:

A. Ortsklassen

I	II	III	IV	V
100 v. H.	96 v. H.	92 v. H.	88 v. H.	84 v. H.

B. Arbeitergruppen

Schuhfabrikarbeiter	100 v. H.
Ungelernte Arbeiter	
a) in den ersten 10 Wochen nach Einstellung	75 „
b) in den folgenden 4 Wochen	90 „
Berufsfremde Arbeiter	100 „

des Lohnes des Schuhfabrikarbeiters über 21 Jahre.

C. Altersklassen

a) über 21 Jahre	100 v. H.
b) 18 bis 21 Jahre	80 „
c) 16 „ 18 „	60 „
d) 15 „ 16 „	45 „
e) unter 15 Jahren	35 „

der Lohnsätze unter B.

Weibliche Gefolgschaftsangehörige erhalten:

über 21 Jahre	75 v. H.
unter 21 Jahren	70 „

der nach A, B und C berechneten Sätze.

Lehrlinge erhalten:

im 1. Halbjahr der Lehre	60 v. H.
„ 2. „ „ „	70 „
„ 2. Lehrjahr	85 „

des für die betreffende Alters- und Geschlechtsgruppe zuständigen Mindeststundenlohnes.

4. Bei der Errechnung der Zeitlöhne werden Pfennigbruchteile unter fünf Zehntel auf halbe Pfennige, ab fünf Zehntel auf volle Pfennige aufgerundet.

5. Der Ecklohn des über 21 Jahre alten Schuhfabrikarbeiters und die sich hieraus errechnenden Zeitlöhne der übrigen Arbeiter- und Altersgruppen werden in einer besonderen Lohntafel festgesetzt. Diese Lohntafel gilt als wesentlicher Bestandteil der Tarifordnung, der sie als Anlage II beigefügt ist. Die festgelegten Lohnsätze sind Mindestlöhne.

6. Zeitlohnarbeiter, die hinsichtlich Menge oder Güte Besonderes leisten, sollen einen der Mehrleistung entsprechend höheren Stundenlohn erhalten.

7. Gefolgschaftsangehörige, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit für die ihnen übertragene Arbeit minderleistungsfähig sind, können unter den tariflichen Lohnsätzen entlohnt werden. Die Minderentlohnung richtet sich nach dem Grade der Minderleistungsfähigkeit. Sie wird auf Grund einer Beratung im Vertrauensrat festgesetzt und ist in jedem Falle sofort dem Treuhänder der Arbeit schriftlich anzuzeigen. Die Festsetzung ist unwirksam, wenn ihr der Treuhänder der Arbeit widerspricht.

In Betrieben, in denen ein Vertrauensrat nicht besteht, wird die aus dem gleichen Anlaß durch den Betriebsführer festzusetzende Minderentlohnung nur mit Zustimmung des Treuhänders der Arbeit wirksam.

Dem betroffenen Gefolgschaftsangehörigen ist die erfolgte Festsetzung durch den Betriebsführer schriftlich mitzuteilen.

8. Die Einreihung der Gefolgschaftsangehörigen in die einzelnen Arbeitergruppen erfolgt nach der tatsächlichen und überwiegenden Tätigkeit durch den Führer des Betriebes. In Zweifelsfällen ist, soweit ein Vertrauensrat besteht, dieser zu hören.

9. Die Löhne sind wöchentlich zu verrechnen und zur Auszahlung zu bringen. Die Auszahlung des Lohnes hat spätestens 4 Werktage nach Beendigung der Lohnwoche zu erfolgen. Auf den Lohntüten oder Lohnzetteln müssen die Zahl der Zeit und Akkordlohnstunden, der zuständige Stunden- und Akkordverdienst, die zulässigen Abzüge und das Datum der Auszahlung ersichtlich sein.

Die Lohnzahlung soll während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgen.

Bei Entlassungen ist der Lohn bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses auszuzahlen.

§ 7

Stücklohnarbeit

1. Für alle Arbeiten, deren Eigenart es gestattet und für welche die notwendigen Voraussetzungen durch entsprechende Betriebseinrichtungen gegeben sind, kann die Ausführung im Stücklohn durch den Führer des Betriebes angeordnet werden. Soweit ein Vertrauensrat besteht, ist dieser vor Neueinführung von Stücklohnarbeit zu hören.

2. Alle Stücklohnsätze sind vor Beginn von Stücklohnarbeit festzusetzen und den beteiligten Gefolgschaftsangehörigen mitzuteilen. Sie sind in den einzelnen Ortsklassen für männliche und weibliche Gefolgschaftsangehörige einheitlich und derart zu errechnen, daß bei mittlerer Leistung die tariflichen Mindeststundenlöhne zuzüglich mindestens 12½ v. H. erreicht werden. Die Stücklohnsätze sind für diejenigen Alters- und Geschlechtsgruppen festzusetzen, die in normalen Verhältnissen die betreffenden Arbeiten verrichtet haben.

3. Die Wiedereinführung von Zeitlohnarbeit kann nur dann verlangt werden, wenn die in Ziffer 1 bezeichneten Voraussetzungen entfallen sind oder wenn es der bezirklich zuständige Treuhänder zuläßt.

4. Aenderungen der einmal festgesetzten Stücklohnsätze können nur verlangt werden bei:

a) Veränderungen der Arbeitsmethoden,
b) technischen Aenderungen,
c) Aenderungen der Artikel,
d) offenbarem Irrtum,
e) unrichtigen Angaben bei Festsetzung der Stücklohnsätze,
f) offensichtlicher Unrichtigkeit.

5. Die Stücklohnsätze sind zu zahlen, gleichviel ob die Arbeiten von männlichen oder weiblichen, erwachsenen oder jugendlichen oder anzulernenden Gefolgschaftsangehörigen ausgeführt werden. Stücklohnarbeitern, die eine höhere Altersstufe erreichen, ist nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, Arbeiten auszuführen, für welche die Stücklohnsätze nach der höheren Altersstufe eingesetzt sind.

6. Wird ein Gefolgschaftsangehöriger aus betrieblichen Gründen an eine andere Arbeit versetzt, für die er keine Vorkenntnisse besitzt, so ist für ihn, soweit ein Vertrauensrat besteht, nach Beratung in diesem, eine angemessene Umlernzeit sowie der in diesem Zeitraum zu zahlende Lohn festzusetzen. Dieser darf jedoch bei allen Gefolgschaftsangehörigen unter 21 Jahren, sowie bei den bisher im Zeitlohn beschäftigten Gefolgschaftsangehörigen über 21 Jahre nicht unter dem zuständigen Mindestlohn, bei Gefolgschaftsangehörigen über 21 Jahre, die bisher im Stücklohn beschäftigt waren, nicht unter dem tariflichen Stücklohnsollverdienst liegen.

7. Weist die Stücklohnarbeit Mängel auf, die der Gefolgschaftsangehörige zu vertreten hat, so besteht für die von ihm zu leistende Nacharbeit kein Lohnanspruch. Ebenso kann der Gefolgschaftsangehörige für die durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit verdorbenen Waren schadensersatzpflichtig gemacht werden. Das Heimschlagen von Waren an Gefolgschaftsangehörige ist verboten. Ebenso ist es unzulässig, daß ein Gefolgschaftsangehöriger von einem anderen entlohnt wird.

8. Sind die Stücklöhne für einen Gefolgschaftsangehörigen länger als drei Monate bezahlt worden, ohne daß ihre Richtigkeit beanstandet wurde, so kann für die über drei Monate zurückliegende Zeit weder eine Nachzahlung verlangt, noch ein Abzug vorgenommen werden.

§ 8

Bandarbeit

Als Bandarbeit in der Schuhindustrie gilt diejenige Arbeit, bei der durch das laufende Band oder eine ähnliche Einrichtung dem Gefolgschaftsangehörigen eine festgesetzte Zeitspanne zur Verrichtung seiner Arbeit vorgeschrieben und die individuelle sowie mengenmäßige Leistung ausgeschaltet ist.

Für Gefolgschaftsangehörige, die am laufenden Band oder an ähnlichen Einrichtungen beschäftigt werden, sind — außer den nichtbezahlten Pausen — bezahlte Pausen von mindestens insgesamt 20 Minuten für die tägliche volle Arbeitszeit in die regelmäßige Arbeitszeit einzulegen. Den beteiligten Gefolgschaftsangehörigen ist hierbei Sitzgelegenheit zu gewähren.

Bei Kurzarbeit vermindern sich die Pausen entsprechend.

Die Löhne für die am laufenden Band oder ähnlichen Einrichtungen Beschäftigten sind so festzusetzen, daß hierbei mindestens der tarifliche Zeitlohn zuzüglich 12½ v. H. verdient wird.

§ 9

Lohnschutz der weiblichen Gefolgschaftsangehörigen

In den Schuhfabriken gemäß § 1, ausgenommen Schäfteabteilungen und Fertigmachereien, dürfen für weibliche Gefolgschaftsangehörige, die an den nachstehend aufgeführten Maschinen beschäftigt werden, nur Stück- und Zeitlöhne der entsprechenden Altersgruppe für männliche Gefolgschaftsangehörige gezahlt werden:

An sämtlichen

Stanzen
Glasmaschinen
Absatzbaumaschinen
Rahmenschneidemaschinen
Form- und Preßmaschinen
Kederheftmaschinen
Rißmaschinen
Rißschließmaschinen
Oberfleckstiftmaschinen
Einstech- und Doppelmaschinen
Durchnähmaschinen
Boden- und Absatzpoliermaschinen
Absatzaufnagelmaschinen
Nagelmaschinen
Zwickmaschinen
Glütten
Anklopfmaschinen
Aufsohlmaschinen
Schnitt-, Absatz-, Fräs- und Poliermaschinen
Ueberholmaschinen.

§ 10

Lehrlinge und jugendliche Gefolgschaftsangehörige

1. Im ersten Jahr der Lehrzeit dürfen Lehrlinge nicht im Akkord beschäftigt werden.

2. Lehrlingen und jugendlichen Gefolgschaftsangehörigen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre ist ohne Verminderung ihrer Entschädigung täglich eine Sonderpause von 15 Minuten zu gewähren, die durch den Führer des Betriebes festzusetzen ist.

Es ist möglichst zu vermeiden, Jugendliche unter 18 Jahren über 48 Stunden in der Woche zu beschäftigen.

§ 11

Ferien

1. Alle Gefolgschaftsangehörigen, mit Ausnahme der als Aushilfen für eine Zeit bis zu 4 Wochen eingestellten, die zu Beginn der Ferien in einem Schuhfabrikbetrieb beschäftigt sind, haben einmal im Kalenderjahr Anspruch auf Ferien mit Ferienvergütung.

Scheidet ein Gefolgschaftsangehöriger, der mindestens 6 Monate im Betrieb beschäftigt ist, innerhalb der letzten 6 Wochen vor Ferienbeginn aus, so hat er Anspruch auf Auszahlung der Ferienvergütung. Der Anspruch besteht nicht im Falle fristloser Entlassung.

2. Die Ferien sind für sämtliche Gefolgschaftsangehörige eines Betriebes gleichzeitig zu gewähren und in der Regel in die Zeit vom 1. April bis 30. September zu legen. Der Zeitpunkt des Ferienbeginns für den einzelnen Betrieb ist möglichst 6 Wochen vorher — soweit ein Vertrauensrat besteht, nach Beratung in diesem — festzusetzen. Außerhalb der allgemeinen Ferien eines Betriebes haben einzelne Gefolgschaftsangehörige keinen Anspruch auf weitere Ferien oder auf weitere Ferienvergütungen; jedoch ist zur Teilnahme an Veranstaltungen der NSDAP und deren Gliederungen nach Möglichkeit Freizeit zu gewähren.

3. Die Zahl der zu vergütenden Ferientage errechnet sich einheitlich für den ganzen Betrieb aus der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit vom 1. April des Vorjahres bis 31. März des Ferienjahres und beträgt bei einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit

bis 30 Stunden	. . . . .	4 Arbeitstage
von 31 bis 35 Stunden	. . . .	5 „
„ 36 „ 40	„	6 „
„ 41 „ 48	„	7 „
über 48 Stunden	. . . . .	9 „

Hierbei wird der Tag zu 8 Stunden gerechnet. Den Zeitlöhnern ist der tatsächlich zuständige Stundenlohn, jedoch nicht über die Höchstgrenze des Stücklohnsolls hinaus, den Stücklohnarbeitern der zuständige Stundenlohn zuzüglich 12½ v. H. zu vergüten.

4. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit gemäß Ziffer 3 Abs. 1 wird ermittelt aus dem Durchschnitt der in den

einzelnen Wochen insgesamt geleisteten Arbeitsstunden und dem Durchschnitt der in den einzelnen Wochen insgesamt beschäftigt gewesenen Gefolgschaftsangehörigen.

5. Gefolgschaftsangehörige, die während der Ferien krank sind, haben Anspruch auf die gleiche Ferienvergütung wie die übrigen Gefolgschaftsangehörigen.

6. Der Gefolgschaftsangehörige darf während der Ferienzeit keine dem Urlaubszweck widersprechende Lohnarbeit ausführen.

§ 12

Werkzeuge und Zutaten

1. Alle zur Arbeit notwendigen Werkzeuge hat der Führer des Betriebes den im Betrieb beschäftigten Gefolgschaftsangehörigen kostenlos zu liefern und instand zu halten. Der Gefolgschaftsangehörige haftet für pflegliche Behandlung der ihm gelieferten Werkzeuge; diese sind bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses abzuliefern.

2. Sämtliche Zutaten sind den Gefolgschaftsangehörigen kostenlos zu liefern. Sie bleiben Eigentum des Betriebes.

3. Der Betriebsführer kann, soweit ein Vertrauensrat besteht, nach Beratung in diesem den normalen Verbrauch von Zutaten festsetzen. Bei übermäßigem Mehrverbrauch steht ihm das Recht zu, diesen den Gefolgschaftsangehörigen in Rechnung zu stellen.

§ 13

Kündigung

1. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage und ist nur zum Lohnwochenschluß zulässig. Sie verlängert sich nach 5jähriger Betriebzugehörigkeit um 14 Tage.

2. Die gesetzlichen Bestimmungen über die fristlose Lösung des Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

3. Für neueinzustellende Gefolgschaftsangehörige kann eine Probezeit bis zur Höchstdauer von 14 Tagen festgesetzt werden. Innerhalb dieser Zeit gilt tägliche Kündigungsfrist.

§ 14

Inkrafttreten

1. Diese Tarifordnung tritt am 1. April 1936 in Kraft.

2. Mit diesem Tage treten die Tarifordnung für die deutsche Schuhindustrie vom 1. August 1933 sowie alle für die Schuhindustrie bis dahin noch bestehenden Lohnregelungen außer Kraft.

Anlage 1

Ortsklasseneinteilung für die deutsche Schuhindustrie gemäß § 1 der Tarifordnung

Wirtschaftsgebiet Ostpreußen

Ort	Ortsklasse	Ort	Ortsklasse
Garnsee	4	Königsberg	1
Gumbinnen	5		

Wirtschaftsgebiet Schlesien

Ort	Ortsklasse	Ort	Ortsklasse
Beuthen	3	Naumburg (Bober)	4
Breslau	1	Neusalz	5
Brieg	4	Neustadt (Oberschl.)	5
Friedland, Bz. Oppeln	5	Oels	3
Glatz	5	Ottmuth	2
Gleiwitz	3	Rauschwitz bei Glogau	5
Görlitz	3	Reppline	5
Groß Strehlitz	5	Sagan	5
Grünberg	4	Steffanshöh	4
Karlsruhe (Oberschl.)	5	Striegau	5
Landeshut	3	Waldenburg-Weißstein	4
Lerchenberg bei Glogau	5	Wiersbel-Lamsdorf	5
Liegnitz	3	Wohlau	4

Wirtschaftsgebiet Brandenburg

Ort	Ortsklasse	Ort	Ortsklasse
Berlin	1	Landsberg	3
Calau	3	Luckenwalde	3
Cottbus	3	Nowawes	2
Dahme	5	Prenzlau	3
Eberswalde	3	Reetz	5
Eggersdorf	2	Reppen	4
Friedeberg	5	Seifersdorf	3
Frankfurt (Oder)	2	Sorau	3
Fürstenwalde	2	Storkow	4
Groß Schauen	4	Strasburg	4
Guben	3	Strausberg	2
Jastrow	5	Vordamm-Driesen	5
Ketschendorf (Spree)	2		

Wirtschaftsgebiet Pommern

Ort	Ortsklasse	Ort	Ortsklasse
Gollnow	5	Stettin	2
Greifenhagen	5	Stolp	5
Neustettin	4		

Wirtschaftsgebiet Nordmark

Ort	Ortsklasse	Ort	Ortsklasse
Altona	1	Husum	3
Barmstedt	3	Kellinghusen	4
Beringstedt	4	Pinneberg	3
Glückstadt	3	Preetz	3
Hamburg	1	Uetersen	4
Harburg-Wilhelmsburg	1	Wandsbek	1

Wirtschaftsgebiet Niedersachsen

Ort	Ortsklasse	Ort	Ortsklasse
Aschendorf bei Bad Rothenfelde	5	Hessisch-Oldendorf	4
Bohlenberge b. Zetel i. O.	5	Hildesheim	2
Braunschweig	1	Lerbach, Kr. Zellerfeld	5
Bremen	1	Nienburg	4
Eldagsen	5	Osnabrück	2
Goslar	3	Peine	2
Göttingen	2	Schneverdingen, Kr. Soltau	5
Gr. Berkel, Kr. Hameln-Pyrmont	5	Soltau	4
Hameln	3	Varel i. O.	5
Hannover	1	Wilhelmshafen-Rüstringen	1
		Zetel i. O.	5

Wirtschaftsgebiet Westfalen

Ort	Ortsklasse	Ort	Ortsklasse
Ahaus	3	Kevelaer	2
Ahlen	2	Kleve	2
Bad Oeynhausen	2	Knetterheide	5
Bad Salzuflen	3	Krefeld-Uerdingen	1
Bielefeld	2	Lobberich	4
Blomberg	5	Lüttringhausen	2
Bocholt	3	Materborn bei Kleve	2
Bochum	1	Melbergen	3
Breyell-Natt	3	Minden	3
Burscheid-Hilgen	2	Mülfort	2
Dillenburg	4	Mülheim	1
Dobringhausen	2	München-Gladbach	1
Düsseldorf	1	Münster	1
Eibelshausen	4	Paderborn	2
Elverdissen	3	Remscheid	3
Essen	1	Rheydt	1
Gelsenkirchen	1	Schötmar	3
Geldern	2	Solingen	1
Goch	2	Stadthagen	5
Greffen, Kr. Warendorf	3	Straelen	3
Haiger	4	Uedem	3
Haltern	3	Unna	2
Hamm	3	Vahrenholz (Lippe)	3
Herne	2	Viersen	2
Hesen bei Bad Eylsen	3	Vlotho (Weser)	3
Hilgen	2	Wachtendonk	4
Kamen	2	Walbeck	4
Keeken-Cleveland	3	Weeze	4
Kervenheim	5	Wemb bei Weeze	4

Wirtschaftsgebiet Westfalen

Ort	Ortsklasse
Wermelskirchen-Neuenhaus (Tente)	2
Wesecke	4
Wesel	2
Wetten	5
Witten (Ruhr)	2
Wülfrath	2
Xanten	3

Wirtschaftsgebiet Rheinland

Ort	Ortsklasse
Ahrweiler	3
Altmyhl	4
Birgelen	4
Brachelen	4
Benel	2
Bonn	1
Dahlheim-Rödgen	4
Dremmen	4
Erkelenz-Tenholt	4
Garsbeck	4
Gerderath-Fronderath	4
Grebben	4
Gusterath	3
Heinsberg	4
Ittenbach	4
Kirn	3
Koblenz	1
Konz-Karthaus	3
Köln	1
Kreuznach	2
Leutesdorf	3
Linz	3
Lövenich	4
Mayen	3
Millich	4
Myhl	4
Neuwied	3
Porselen	4
Rath-Anhoven	4
Ratheim	4
Sabershausen	4
Schleiden	4
Siegburg	3
Sobernheim	4
Tenholt	4
Würselen	3
Zülpich	4

Wirtschaftsgebiet Hessen

Ort	Ortsklasse
Alzey (Rhein)	3
Bieben bei Offenbach	1
Butzbach (Hessen)	3
Dietesheim	2
Erbach (Odenwald)	3
Eschwege	3
Frankfurt (Main)	1
Gelnhausen	3
Groß Gerau	3
Hainstadt	3
Hanau (Main)	1
Jügesheim	4
Kassel	1
Klein Steinheim	3
Lieblos	3
Mainz (Rhein)	1
Oberkinzig	4
Oberursel (Taunus)	2
Offenbach (Main)	1
Schaafheim	4

Wirtschaftsgebiet Mitteldeutschland

Ort	Ortsklasse
Altenburg (Thür.)	2
Althaldensleben	4
Apolda	3
Arnstadt	2
Artern	3
Aschersleben	2
Aue bei Zeitz	3
Bad Bibra	4
Bad Dürrenberg	4
Bad Liebenwerda	4
Bad Sachsa	3
Birkenriede bei Mühlhausen	3
Bischleben, Kr. Gotha	3
Bösenroda b. Leimbach	4
Blankenburg (Thür.)	3
Bleicherode	3
Burg bei Magdeburg	2
Burgwerben, Kr. Weißenfels	3
Calbe (Saale)	3
Delitzsch	2
Dessau	2
Dingelstedt (Huy)	4
Eisenach	2
Eisenberg (Thür.)	3
Erfurt	1
Gera	2
Gößnitz, Kr. Altenburg	4
Gommern, Bz. Magdeburg	4
Gotha	2
Greiz	2
Groß Ottersleben bei Magdeburg	3
Halberstadt	2
Halle (Saale)	1
Heldrungen	4
Hildburghausen	3
Kahla (Thür.)	3
Kl. Wittenberg (Elbe)	2
Königsee (Thür.)	3
Köthen (Anh.)	3
Langenhain	4
Lobenstein (Thür.)	3
Lucka, Kr. Altenburg	3
Magdeburg	1
Meiningen	2
Mühlhausen (Thür.)	2
Münchenbernsdorf	3
Naumburg (Saale)	2
Neustadt (Orla)	3
Nordhausen (Harz)	2
Oberdorla, Kr. Mühlhausen	3
Ohrdruf	3
Oschersleben (Bode)	2
Ostheim v. d. Rhön	5
Roda bei Erfurt	3
Ronneburg (Thür.)	3
Schildau, Kr. Torgau	4
Schlieben	5
Schmölln (Thür.)	3
Stadtilm (Thür.)	3

Wirtschaftsgebiet Mitteldeutschland

Ort	Ortsklasse
Stadtlengsfeld (Rhön)	5
Steinach (Thür. Wald)	4
Tabarz	3
Tettenborn (Thür.)	4
Vieselbach	3
Wartenfels b. Steinach	4
Weferlingen	4
Weida	3
Weimar	2
Weißenfels	2
Wittenberg, Bz. Halle	2
Zeitz	2
Zerbst	3
Zeulenroda	3
Zörbig	4

Wirtschaftsgebiet Sachsen

Ort	Ortsklasse
Bad Lausick	3
Bärenstein (Müglitztal)	4
Bautzen	3
Bischofswerda	3
Bühlau	4
Burkersdorf b. Kirchberg	5
Cainsdorf b. Zwickau	4
Chemnitz	1
Colditz	3
Crimmitschau	3
Dohna	3
Dresden	1
Ebersbach	4
Ehrenfriedersdorf	3
Eibenstock	3
Eppendorf	3
Frankenberg	3
Freiberg	3
Freital	2
Geyer	3
Glauchau	2
Goldbach	4
Groitzsch	3
Groß Harthau	4
Hainichen	3
Hartenstein	3
Hartha	3
Hohenstein-Ernstthal	3
Hohnstein	3
Kirchberg	3
Königshain	5
Leipzig	1
Leutersdorf	3
Löbau	3
Lößnitz	2
Lunzenau	3
Meerane	2
Meißen	2
Nassau	4
Netzschkau	3
Neugersdorf	3
Neusalza	5
Neustädtel	3
Nossen	3
Ober Schindmaas	5
Oederan	3
Oschatz	3
Pegau	3
Pirna	2
Planitz	3
Plauen	2
Radebeul	2
Raschau	4
Rochlitz	4
Roßwein	3
Saasdorf	4
Sehma	4
Seifhennersdorf	3
Siebenlehn	4
Schmiedefeld	4
Schneeberg	3
Stenn	5
Stollberg	3
Stolpen	4
Tauschau bei Penig	4
Waldheim	3
Weesenstein	3
Wilkau	3
Wilthen	4
Wolkenstein	3
Wurzen	3
Zschopau	4
Zwickau	2
Zwönitz	2

Wirtschaftsgebiet Bayern

Ort	Ortsklasse
Allersberg	5
Altenmuhr	5
Amberg	3
Ansbach	3
Altenkunstadt	4
Aschaffenburg	3
Augsburg	1
Bamberg	2
Bayreuth	2
Burgkunstadt	3
Cham	5
Culmitz (Ofr.)	5
Donauwörth	4
Eggenfelden	5
Eichstädt	4
Forchheim	3
Forth	4
Freising	3
Fürth i. B.	1
Furth i. W.	5
Geiselhöring	5
Geisenhausen (Nbay.)	5
Gerolfingen	5
Gundelfingen	4
Haßfurt	4
Hammelburg	4
Haßlach	5
Heimertingen	5
Herzogenaurach	3
Höchstädt b. Thiersheim	5
Höchstadt (Aisch)	3
Hof	2
Ingolstadt	3
Jetzendorf	5
Kellmünz	5
Kirchseeon	3
Kronach	3
Kulmbach	4
Lichtenfels	3
Mering	3
Meisach	4
München	1
Naila	3
Neu-Ulm	3

Wirtschaftsgebiet Bayern

Ort	Ortsklasse
Nördlingen	3
Nürnberg	1
Pressek	4
Redwitz bei Rodach	5
Rehau	4
Reinhausen b. Regensburg	4
Regensburg	2
Schöllnach	5
Schauenstein	4
Schwarzenbach	5
Schwabach	3
Selbitz	4
Schweinfurt	2
Sonthofen i. B.	3
Staffelstein	4
Steinweg bei Regensburg	3
Stockheim i. B.	3
Teisendorf	4
Vierkirchen	5
Wartenfels	5
Wasserburg (Günz)	4
Weichs bei Dachau	5
Weiden	3
Wilhermsdorf	5
Windischeschenbach	4
Wirsberg	4
Würzburg	3

Wirtschaftsgebiet Südwestdeutschland

Ort	Ortsklasse
Aalen	4
Appenweier	4
Balingen	3
Besigheim	4
Bisingen	4
Bietigheim	2
Bleibach	4
Bonndorf	4
Böblingen	3
Bretten	3
Bruchsal	3
Buchen	4
Crailsheim	4
Deißlingen (Neckar)	3
Dellkofen	5
Ditzingen	3
Durlach	2
Durmersheim	4
Dürrheim	4
Eberbach	3
Ebingen	3
Ellwangen	4
Emmendingen	3
Endingen	5
Engstlatt	4
Erlingheim	5
Eßlingen	2
Fahrnau	3
Faurndau	3
Fellbach	4
Forchheim	4
Frankenbach	4
Freiburg	3
Frickenhausen	5
Fridingen	4
Frittlingen	5
Geislingen	4
Gemrigheim	5
Glatten	5
Göppingen	2
Hagsfeld	3
Heidelberg	2
Heilbronn	3
Hockenheim	4
Holzgerlingen	5
Jungingen	4
Karlsruhe	2
Kehl	3
Kirchheim (Neckar)	4
Kirchheim (Teck)	5
Kornwestheim	1
Künzelsau	5
Ladenburg	3
Lauffen	4
Leonberg	3
Linsenhofen	5
Lörrach	3
Ludwigsburg	1
Mannheim	1
Maubach	5
Meimsheim	5
Mengen	4
Meßkirch	4
Möglingen	4
Mönchweiler	4
Mühlacker	4
Murrhardt	4
Neudorf bei Bruchsal	4
Neuhausen ob. Eck	5
Nürtingen	3
Odenheim	5
Oehringen	4
Offenburg	3
Pfeffingen	4
Pfullingen	3
Rastatt	3
Rettigheim	5
Rottenburg (Neckar)	4
Scherzheim	4
Schopfheim	4
Stetten-Hechingen	3
Stuttgart	1
Sulzbach	4
Schwäb. Gmünd	3
Schwaigern	5
Schwenningen	3
Schrozberg	5
Sindelfingen	3
Singen	3
Sontheim	3
Spaichingen	4
Steinen	4
Steinheim	5
Sulzfeld	5
Trossingen	3
Tuttlingen	3
Vöhringen	5
Waiblingen	3
Waldkirch	4
Waldstetten	5
Walheim	5
Weilderstadt	4
Weinheim	3
Weißach	5
Wiesloch	3

Wirtschaftsgebiet Saarland-Pfalz

Ort	Ortsklasse
Blieskastel	3
Bundenthal	3
Burgalben	3
Busenberg-Schindhart	3
Clausen	3
Dahn	3
Dellfeld	3
Donsieders	4
Eppenbrunn	4
Erfweiler	3
Erlenbrunn	3
Fehrbach	3
Fischbach bei Dahn	4
Friedrichsthal	3
Gaurehweiler	4
Germersheim	3
Gersbach	3
Godramstein	2
Haßloch	3
Hauenstein	3
Heltersberg	3
Hengsberg	3
Hermersberg	4
Herschberg	4
Hilst	4
Hinterweidental	3
Höheinöd	3
Höhfröschen	3
Höhmühlbach	3
Homburg	2
Kaiserslautern	1
Kandel	3
Katzweiler	3
Kirchheimbolanden	3
Kröppen	3
Landau	1
Lauterecken	3
Lautzkirchen	3
Leimen	4
Lemberg	3
Ludwigshafen-Mundenheim	1
Ludwigswinkel	4
Marnheim	3
Merzalben	4
Mittelbexbach	3
Münchweiler a. d. Rodalb	3
Neunkirchen	2
Niederauerbach	1
Niedersimten	3
Niederwürzbach	3
Petersberg	3
Pirmasens	1
Reichenbach	3
Rieschweiler	3
Rodalben	3
Ruhbank	3
Ruppertsweiler	3
Saarbrücken	1
Speyer	1
Spirkelbach	3
St. Ingbert	3
Sulzbach	3
Schmittshausen	4
Schönau	4
Schwanheim	3
Thaleischweiler	3
Thalfröschen	3
Trulben	4
Vinningen	4
Waldfischbach	3
Wilgartswiesen	3
Windsberg	3
Winzeln	3
Zweibrücken	1

Anlage II

Lohntafel für die deutsche Schuhindustrie

Mindeststundenlöhne gemäß § 6 der Tarifordnung

Altersgruppe	Ortsklasse I		Ortsklasse II		Ortsklasse III	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
über 21 Jahre	76,50	57,38	73,44	55,08	70,38	52,79
18 bis 21 „	61,20	42,84	58,75	41,13	56,30	39,41
16 „ 18 „	45,90	32,13	44,06	30,84	42,23	29,56
15 „ 16 „	34,43	24,10	33,05	23,14	31,67	22,17
unter 15 Jahren	26,78	18,75	25,70	17,99	24,63	17,24

Altersgruppe	Ortsklasse IV		Ortsklasse V	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
über 21 Jahre	67,32	50,49	64,26	48,20
18 bis 21 „	53,86	37,70	51,41	35,99
16 „ 18 „	40,39	28,27	38,56	26,99
15 „ 16 „	30,29	21,20	28,92	20,24
unter 15 Jahren	23,56	16,49	22,49	15,74

Kurt Frey

IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse

17. Aufhebung der Anordnung betreffend die Abstimmung über die Listen der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter. Vom 31. März 1936

Die Anordnung betreffend die Abstimmung über die Listen der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter vom 24. Januar 1936 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 23 vom 28. Jaunar 1936 und Reichsarbeitsblatt I, Seite 28)*) wird aufgehoben.

Berlin, den 31. März 1936

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

*) Vergl.: Amtliche Mitteilungen Nr. 4 vom 5. Februar 1936, Seite 48.

---

18. Gesetz über die Verlängerung der Amtsdauer der Vertrauensräte. Vom 31. März 1936

Reichsgesetzbl. Nr. 34
vom 1. 4. 1936, S. 335

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Amtsdauer der derzeitigen Mitglieder des Vertrauensrates (§ 5 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit, § 3 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben) wird bis zum 30. April 1937 verlängert. Eine erneute Ablegung des feierlichen Gelöbnisses gemäß § 10 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und § 8 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben findet nicht statt.

Berlin, den 31. März 1936

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichswirtschaftsminister
mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister des Innern
Frick

Sammelmappen für die Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit

sind erschienen und zum Preise von 2,20 RM. in Mattleinen mit Klemmrücken zu beziehen. Die geschmackvolle und praktische Mappe ist von außerordentlicher Festigkeit und ermöglicht die Aufbewahrung der Mitteilungen in handlichster Form, so daß Sie die wichtigen Tarifbestimmungen, die in den Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit enthalten sind, immer griffbereit haben. Bestellungen an:

NS-Druckerei, Breslau 2, Flurstraße 4 Telefon Nr. 52551

Vertriebsstelle der Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Ein Abdruck der Betriebsordnung ist in jeder Betriebsabteilung, an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen. Auch diejenigen Betriebe, für die eine Betriebsordnung nicht erlassen zu werden braucht, haben Anfang und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen durch Aushang bekanntzumachen (§ 68 Absatz 2 AOG).